

Gesetz über die Entlastung des Staatshaushalts

Antwortformular der SP AR

Allgemeine Bemerkungen:

Bei den vorgeschlagenen Anpassungen geht es hauptsächlich um Verschiebungen von Lasten auf die Gemeinden. Dagegen ist grundsätzlich wenig einzuwenden, da die vorgeschlagenen Änderungen auch Aufgabengebiete der Gemeinden betreffen und/oder einleuchtend sind. Zu beachten ist dabei aber, dass unsere Gemeinden sehr heterogen aufgestellt sind und komplett unterschiedliche Ausgangslagen herrschen. Eine Verschiebung dieser Lasten auf die Gemeinden wird manche Gemeinde hart treffen, während andere das problemlos wegstecken können. Der dysfunktionale (weil für die Gesamtgesellschaft schädliche) Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden führt dazu, dass die Ungleichheit immer grösser wird. Es gilt daher, die Ausgangslage für zukunftsfähige Gemeindestrukturen (Fusionsgesetz) zu schaffen. Dafür brauchen wir dringend einen fairen Finanzausgleich, der diesen Namen auch verdient und trotzdem nicht einfach strukturerhaltend wirkt.

Wir fordern, dass der Regierungsrat aufzeigt, welche Auswirkungen diese Verschiebungen konkret für die Gemeinden bedeuten und inwiefern der neue kantonale Finanzausgleich diese Mehrbelastungen – wo nötig – auffängt.

Alternativ könnte man den Steuerwettbewerb abschaffen oder zumindest abschwächen und ein faireres System zur Steuererhebung finden. Dass dies aber kaum mehrheitsfähig sein wird, ist der SP AR bewusst.

Die SP AR erwartet, dass der Regierungsrat nicht nur die Ausgabenseite, sondern auch die Einnahmenseite beachtet. Nachfolgend diesbezüglich vier Vorschläge:

Verwendungszweck der Strassenverkehrssteuern anpassen

Im Rahmen der in Arbeit stehenden Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (EG SVG) soll neben einer neuen Berechnungsmethodik auch der Verteilschlüssel der Erträge der kantonalen Strassenverkehrssteuern angepasst werden. Die Strassenverkehrssteuern sollen nicht zwingend gesenkt werden, aber der Verwendungszweck soll derart geändert werden, dass die externen Kosten des Strassenverkehrs dank der Strassenverkehrssteuern besser internalisiert werden können. Die Strassenverkehrssteuern sollen also in Zukunft nicht nur zur Aufrechterhaltung der Strassen, sondern auch zur Dämpfung der externen Kosten des Verkehrs (beispielsweise Umweltschäden) eingesetzt werden. Im Jahr 2023 hat der Kanton gemäss Staatsrechnung mit den Strassenverkehrssteuern rund 23 Mio. CHF eingenommen. Bei einer Umverteilung von 10 % dieser Erträge würden also jährlich rund 2,3 Mio. CHF für andere bestehende Aufgaben frei.

Kantonale Erbschaftssteuer anpassen

Eine andere Möglichkeit sieht die SP AR in der Anpassung der kantonalen Erbschaftssteuern. Erbschaftssteuern sind sinnvoll, weil sie unverdiente Vermögensvorteile begrenzen und so Chancengleichheit sowie gesellschaftliche Fairness stärken. Gleichzeitig tragen sie zur Finanzierung öffentlicher Leistungen bei, ohne Arbeit oder Konsum direkt zu belasten. Durch eine Wiederaufnahme der Besteuerung der direkten Nachkommen könnte in Ausserrhoden viel erreicht werden. Bei einer moderaten Ausgestaltung der Erbschaftssteuer könnte auch die Mehrheitsfähigkeit dieses Anliegens gegeben sein.

Rasche Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften

Im Zuge der Abschaffung des Eigenmietwertes wurde die Möglichkeit geschaffen, eine kantonale Sondersteuer auf überwiegend selbstgenutzte Zweitliegenschaften einzuführen. Bei der konkreten Ausgestaltung haben die Kantone viel Spielraum und können somit ihren unterschiedlichen Situationen gerecht werden. Es gilt, dies rasch anzupacken und die erwarteten Ertragsausfälle infolge der Abschaffung des Eigenmietwertes so abzufedern.

Steuern für juristische Personen erhöhen

Mit nur 6,5 % Gewinnsteuer hat Appenzell Ausserrhoden einen der tiefsten Steuersätze der Schweiz und Europas. Die Eigenkapitalsteuer auf einbezahlte Grund- oder Stammkapitalanteile sowie auf offene und aus versteuerten Gewinnen gebildete Reserven beträgt 0,072 %. Noch weniger, nämlich 0,015 %, bezahlen Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften.

Auf einen Effekt dieser tiefen Steuersätze wartet man vergebens, da es noch attraktivere Steueroasen gibt. Solche Tiefsteuersätze sind gegenüber der Gesellschaft unsolidarisch und ermöglichen es mobilen Firmen, sich ihrem gerechten Anteil an den Staatsausgaben zu entziehen. Wenn ein Kanton oder eine Staatsebene mit Tiefsteuersätzen versucht, Steuerzahlende anzuziehen, führt das unweigerlich dazu, dass diese Steuereinnahmen an einem anderen Ort fehlen. Die Steuersätze für juristische Personen sollen erhöht werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juli 2023)» wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 47 Dienstaltersgeschenk ¹ Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk. ² Es beträgt a) für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit; b) für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien. ^{2bis} Ferientage, die vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bezogen werden können, werden ausbezahlt. ³ Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre. ⁴ ... ⁵ Die Besoldungsverordnung¹⁾ regelt das Nähere.	¹ Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk von 20 Arbeitstagen bezahlter Ferien. ² <i>Aufgehoben.</i> ^{2bis} <i>Aufgehoben.</i>	Streichungsantrag: In unterschiedlichen Lebensphasen ist der Lohnbezug oder die Freizeit attraktiver. Wenn der Lohnbezug gewählt wird, ist der organisatorische Aufwand wesentlich kleiner als bei Ferien, die mittels Stellvertretungen überbrückt werden müssen. Es stellt sich die Frage, wo der Kanton hier Sparpotenzial sieht.

¹⁾ BVO (bGS [142.211](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	2. Der Erlass «Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS 146.1) vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:	
Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan ¹ Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes kantonales Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ^{1bis} Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte. ² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Die Kosten trägt der Kanton. ^{2bis} Der Kantonsrat regelt die Entschädigung des Datenschutz-Kontrollorgans mit einer Leistungsvereinbarung. Er kann anstelle der Leistungsvereinbarung eine Unterstellung unter das Personalrecht des Kantons vorsehen; die Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. ³ Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.	² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten, die andere Hälfte wird nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	3. Der Erlass «Steuergesetz (bGS 621.11) vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:	
Art. 218 XIV. Ablieferung ¹ Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Steueranteile, welche einem anderen Gemeinwesen zustehen, monatlich. Sie rechnen jährlich ab. Im Falle einer Verspätung kann der Regierungsrat einen Verzugszins festlegen.	² Die Gemeinden entrichten auf den Ablieferungen der Kantonalen Steuerverwaltung eine Aufwandschädigung von 1,8 Prozent. Die Aufwandschädigung wird mit den Ablieferungen verrechnet.	
	4. Der Erlass «Tourismusgesetz (TG; bGS 955.21) vom 13. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder ¹ Der Kanton kann die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Finanzhilfen können auch für kantonsübergreifende Geschäftsfelder gewährt werden. ² Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.	³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	